



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

095

▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 10. SEP. 2008
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Fiesch vom 9. September 2005, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung am 10. März 2005 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements, "Zone für Skipisten", zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 45 vom 5. November 2004;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch vom 10. März 2005, womit die oben genannte Partialrevision "Zone für Skipisten" beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 2005;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumplanung vom 21. April 2006;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Fiesch vom 18. April 2007;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 26. August 2008, wonach die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass zum unterbreiteten Homologationsgesuch eine positive Vormeinung abgegeben werden könne unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der internen Vernehmlassung angebrachten Ergänzungs- und Abänderungsanträge berücksichtigt werden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 2. September 2008, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass die Bedingungen und Auflagen gemäss Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 26. August 2008 integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids bilden;

Erwägend, dass diese Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Fiesch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden gegen die vorliegend zu beurteilende Zonennutzungsplanung erhoben wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

e n t s c h e i d e t :

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch 10. März 2005 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements, "Zone für Skipisten", wird homologiert unter folgender Auflage, dass die im abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 26. August 2008 aufgelisteten Ergänzungs- und Abänderungsanträge berücksichtigt werden.
2. Die Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Fiesch anhand des vorliegenden Homologationsentscheids zu bereinigen und zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Die bereinigten Planunterlagen sind innert 30 Tagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--

Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DFIS

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

